

L 25 B 1822/08 AS ER

Land
Berlin-Brandenburg
Sozialgericht
LSG Berlin-Brandenburg
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung
25
1. Instanz
SG Berlin (BRB)
Aktenzeichen
S 34 AS 21023/08 ER
Datum
18.07.2008
2. Instanz
LSG Berlin-Brandenburg
Aktenzeichen
L 25 B 1822/08 AS ER
Datum
15.01.2009
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-

Datum
-

Kategorie
Beschluss

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 18. Juli 2008 wird zurückgewiesen. Der "Antrag auf pdf-Dateien mit Sozialgesetzgebung auf CD-ROM" wird abgelehnt. Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander auch für das Verfahren vor dem Landessozialgericht nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 18. Juli 2008 ist unbegründet.

Die Beschwerde ist zulässig, insbesondere nach § 198 Abs. 3 des Sozialgerichts (SGG) in Verbindung mit [§§ 172 f. SGG](#) statthaft. Sie ist insbesondere nicht nach [§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG](#) ausgeschlossen. Dieser Ausschlussatbestand gilt nur für Beschwerden gegen Entscheidungen des Sozialgerichts über Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Einen solchen Antrag hat der Antragsteller jedoch nicht gestellt; vielmehr war sein Begehren ausschließlich als Vollstreckungsantrag formuliert und gemeint.

Die Beschwerde ist auch fristgerecht eingelegt worden. Es gilt hier gemäß [§ 66 Abs. 2 S. 1 SGG](#) eine einjährige Rechtsmittelfrist. Nach dieser Vorschrift ist die Einlegung des Rechtsmittels unter anderem innerhalb eines Jahres seit Zustellung zulässig, wenn die Rechtsmittelbelehrung unrichtig erteilt ist. So liegt es hier. Die im angefochtenen Beschluss enthaltene Rechtsmittelbelehrung ist unrichtig. Sie weist zu Unrecht darauf hin, dass die Beschwerde nach [§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG](#) ausgeschlossen sei.

Die Beschwerdefrist wurde durch die Zustellung des angefochtenen Beschlusses am 23. Juli 2008 ausgelöst; ausweislich der in der Gerichtsakte abgehefteten Zustellungsurkunde ist dem Antragsteller der Beschluss am 23. Juli 2008 zugestellt worden. Die einjährige Beschwerdefrist begann hiernach gemäß [§ 64 Abs. 1 SGG](#) tags darauf am 24. Juli 2008 und war noch nicht abgelaufen, als der Antragsteller die Beschwerde am Dienstag, dem 26. August 2008 eingelegt hat.

Die Beschwerde ist unbegründet. Das Sozialgericht hat den Antrag auf Vollstreckung im Ergebnis zu Recht abgelehnt. Der Antrag ist bereits unstatthaft. Die für das Begehren des Antragstellers einzig in Betracht zu ziehenden, in [§§ 198 ff. SGG](#) enthaltenen Vollstreckungsrechtsbehelfe gelten nur für die Vollstreckung aus den in [§ 199 Abs. 1 SGG](#) genannten

Vollstreckungstiteln, nämlich aus gerichtlichen Entscheidungen, einstweiligen Anordnungen, Anerkenntnissen, Vergleichen, Kostenfestsetzungsbeschlüssen und Vollstreckungsbescheiden, hingegen nicht für die Vollstreckung aus Verwaltungsakten (Leitherer in: Meyer-Ladewig/ Keller/ Leitherer, SGG – Kommentar, 9. Aufl. 2008, § 198 Rn. 3). Dies zugrunde gelegt, ist der Vollstreckungsantrag des Antragstellers bereits unstatthaft. Denn eine gerichtliche Vollstreckung aus dem Bewilligungsbescheid vom 26. Juni 2006, welcher als Verwaltungsakt im Sinne von [§ 31 S. 1](#) des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB X) nicht den Vollstreckungstiteln in [§ 199 Abs. 1 SGG](#) unterfällt, kommt von vornherein nicht in Betracht.

Auch hat das Sozialgericht zu Recht darauf hingewiesen, dass der Antrag des Antragstellers unzulässig geworden ist, nachdem die Beschwerde mit der Auszahlung des für Juli 2008 bewilligten Arbeitslosengelds II weggefallen war. Denn hiernach ist unter Zugrundelegung des ursprünglichen Begehrens des Antragstellers für das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis nichts mehr ersichtlich.

Der erstmals im Beschwerdeverfahren gestellte "Antrag auf pdf-Dateien mit Sozialgesetzgebung auf CD-ROM" ist abzulehnen, weil er über den aus [§ 62 SGG](#) beziehungsweise [Art. 103 Abs. 1](#) des Grundgesetzes (GG) folgenden Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs hinausgeht, welcher eine allgemeine Aufklärungspflicht des Gerichts über die Rechtslage gerade nicht umfasst (Bundesverfassungsgericht –

BVerfG – SozR 1500 § 62 Nr. 19; BVerfGE (amtliche Sammlung des BVerfG) 66, 116, 147; Keller in: Meyer-Ladewig/ Keller/ Leitherer, a.a.O., § 62 Rn. 8a).

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde ans Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2009-02-26